

VII. Nachtrag
zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ernst vom 05.07.2001,
zuletzt geändert am 05.05.2015,
vom 22.02.2020

Der Gemeinderat von Ernst hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 8 – Särge / Urnen – Abs. 4 wird neu aufgenommen:

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (4) Urnen sowie Überurnen dürfen nicht schwer verrottbar sein. Sie müssen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers durch die Verrottung nicht nachteilig verändert wird.

§ 2

§ 12 – Arten der Grabstätten Abs. 1 – wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Rasengrabstätten als Reihengrabstätten
 - c) Wahlgrabstätten,
 - d) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten
 - e) Urnenwahlgrabstätten in der Urnenwand
 - f) Ehrengrabstätten

§ 3

§ 15 – Urnengrabstätten – Abs. 1 wird neu gefasst, Abs. 4 wird neu aufgenommen:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 - a) in Urnenreihengrabstätten,
 - b) in Urnenwahlgrabstätten,
 - c) in der Urnenwand

- d) in Reihengrabstätten
- e) in Wahlgrabstätten

(2) **Urnenreihengrabstätten** sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.

(3) **Urnenwahlgrabstätten** sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von **25 Jahren** (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen zwei Urnen beigesetzt werden.

(4) **Urnenwand**

- a) Die Urnennischen in der Urnenwand sind Aschenstätten nach Abs. 3, an denen nach Verfügbarkeit im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) erworben werden kann. Je Urnennische dürfen bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Die Urnennischen werden der Reihe nach belegt. Eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lage der Nischen besteht nicht.
- b) Das Nutzungsrecht wird nur einmal pro Urnennische verliehen. Während der Nutzungszeit darf die Zweitbestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der zu bestatteten Aschenurne verlängert worden ist. Ein Wiedererwerb der Grabstätte ist nicht möglich.
- c) Der Friedhofsträger stellt dem Nutzungsberechtigten einmalig eine Grabtafel zwecks Gravur zur Verfügung, die nach der Beisetzung der Urne die jeweilige Nische verschließt. Die Grabtafel verbleibt im Eigentum des Friedhofsträgers. Die Beschriftung ist in die Grabtafel zu integrieren; aufgesetzte Buchstaben oder Ornamente sind nicht zulässig. Die Kosten für die Beschriftung trägt der Nutzungsberechtigte, sie sind nicht in den Grabgebühren enthalten.
- d) Blumenschmuck und Grablichter dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden.
Das Ablegen oder Abstellen von Blumen, Grabschmuck, Kerzen u.ä. vor der Urnenwand ist unzulässig. Diese Gegenstände werden vom Friedhofsträger unverzüglich ohne Kostenerstattung entfernt.
Lediglich in zeitlichem Zusammenhang mit einer Trauerfeier dürfen vor der Urnenwand Schnittblumen, Gebinde o.ä. abgelegt werden. Sie sind spätestens zwei Wochen nach der Trauerfeier zu entfernen. Geschieht dies nicht, werden diese vom Friedhofsträger entfernt.
- e) Zur Durchführung der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Urnenwand ist der Friedhofsträger berechtigt, jeweils vor Beginn der Arbeiten Grabschmuck, Blumen o.ä. zu entfernen.
- f) Ein Rechtsanspruch auf die Beisetzung in der Urnenwand besteht nicht.
- g) Nach Ablauf der Nutzungszeit entfernt der Friedhofsträger die Aschenurnen und übergibt den Inhalt in würdiger Weise der Erde.

(5) Die Beisetzung ist beim Friedhofsträger rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

(6) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 4

§ 20 – Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften wird wie folgt ergänzt:

(6) Für die Urnenwand sind nur die von Friedhofsträger zur Verfügung gestellten Grabtafeln zu verwenden.

§ 5

§ 24 – Entfernen von Grabmalen wird wie folgt ergänzt:

(3) Auf den Ablauf der Ruhezeit wird bei Rasengrabstätten durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Nach diesem Hinweis haben die jeweils Verpflichteten Gelegenheit, innerhalb von drei Monaten die Grabtafel zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Grabtafeln vom Friedhofsträger oder dessen Beauftragten entfernt und gehen entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ernst, den 20.02.2020

Für die Ortsgemeinde Ernst:


Bernd Schüller
Ortsbürgermeister

